

28. 03. 84

Sachgebiet 613

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion  
DIE GRÜNEN**  
— Drucksache 10/1103 —

**Vollzug des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 27. März 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Für welche Mengen an festen Brennstoffen der Tarifnummern 27.01 A und 27.01 B erteilte das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
  - a) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe (Brennstoffzollkontingentgesetz) im Jahre 1981 Zollkontingentscheine an welche Antragsteller,
  - b) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b jeweils in den Jahren 1982 und 1983 Zollkontingentscheine an welche Antragsteller?

Nach dem Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe (KZG) wurden gemäß § 2 Abs. 1 Zollkontingentscheine wie folgt erteilt:

- gemäß Nummer 1 Buchstabe a in 1981 über 5 923 565 t an 81 Antragsteller (= Referenzimporteure), die in den Jahren 1971, 1972, 1973 oder 1974 Waren der Tarifnr. 27.01 in das Bundesgebiet eingeführt haben;
- gemäß Nummer 1 Buchstabe b in 1982 über 4 853 510 t an 84 Antragsteller (= Referenzimporteure) und in 1983 über 5 065 560 t an 85 Antragsteller (= Referenzimporteure), die in den Jahren 1977, 1978, 1979 oder 1980 entsprechende Einfuhren getätigt haben.

Die Benennung der einzelnen Antragsteller mit Mengen ist wegen § 203 Abs. 2 StGB (Schutz von Geschäftsgeheimnissen) nicht möglich.

2. a) Für welche Mengen fester Brennstoffe der Tarifnummern 27.01 A und 27.01 B wurden vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft jeweils in den Jahren 1981, 1982 und 1983 Zollkontingentscheine gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Brennstoffzollkontingentgesetz erteilt?  
 b) Wie teilen sich diese Mengen nach den einzelnen Bundesländern auf?

Die Erteilung von Zollkontingentscheinen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 KZG nach Mengen und Bundesländern stellt sich wie folgt dar:

	1981	1982	1983
Gesamtmenge	9 945 562 t	1 504 143 t	502 460 t
davon für:			
Schleswig Holstein	517 000	—	—
Bremen	—	—	55 000
Hamburg	—	461 133	225 000
Niedersachsen	1 568 778	—	—
NRW	5 033 947	887 755	—
Hessen	71 000	136 296	145 250
Rheinland-Pfalz	—	8 896	—
Saarland	—	—	—
Baden-Württemberg	554 760	10 063	21 171
Bayern	1 581 327	—	56 039
West-Berlin	618 750	—	—

Für die Aufteilung nach Bundesländern ist der Sitz der Unternehmen als Antragsteller und nicht der Sitz ihrer einzelnen Kraftwerke die Grundlage.

Es ist anzumerken, daß es sich bei dem Zollkontingent gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 KZG um ein Kontingent für den Zeitraum 1981 bis 1985 handelt; die tatsächlichen Einfuhren sind daher weder in den einzelnen Jahren noch insgesamt identisch mit dem erteilten Kontingentscheinvolumen. Dies gilt im übrigen – wenn auch in weitaus geringerem Ausmaß – für alle anderen Kontingente.

3. a) Für welche Mengen fester Brennstoffe der Tarifnummern 27.01 A und 27.01 B wurden vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft jeweils in den Jahren 1981, 1982 und 1983 Zollkontingentscheine gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 Brennstoffzollkontingentgesetz erteilt?  
 b) Wie teilen sich diese Mengen nach den einzelnen Bundesländern auf?  
 c) Wie beurteilt die Bundesregierung Bestrebungen, § 2 Abs. 1 Nr. 4 Brennstoffzollkontingentgesetz ersatzlos zu streichen angesichts der Tatsache, daß wegen der Stahlkrise kurz- und mittelfristig erhebliche Absatzeinbußen für einheimische Kokskohle vorhanden sind?

Eine Erteilung von Zollkontingentscheinen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 KZG ist in den Jahren 1981, 1982 und 1983 nicht erfolgt.

Der Bundesregierung sind keine Bestrebungen bekannt, § 2 Abs. 1 Nr. 4 KZG zu streichen.

- d) Hält die Bundesregierung die Beibehaltung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Brennstoffzollkontingentgesetz auch nach Auslaufen des „Hüt-

tenvertrages" für sinnvoll, obwohl zu erwarten ist, daß nach Auslaufen dieses Vertrages gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 gewährte Importkontingente voll genutzt und die Absatzmöglichkeiten einheimischer Kokskohle damit noch zusätzlich vermindert würden?

Das Kontingent für die Verbraucher von Hüttenkoks, auf das sich § 2 Abs. 1 Nr. 4 KZG bezieht, gilt nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c KZG bis 1995, d. h. über den Zeitpunkt des Auslaufens des Hüttenvertrages hinaus. Es ist bislang noch nicht in Anspruch genommen worden, da die Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Stahlindustrie ihre bisher auf volle Bedarfsdeckung abgestellten Lieferbeziehungen nicht entsprechend einvernehmlich angepaßt haben. Eine derartige einvernehmliche Anpassung ist bei der Verabschließung des KZG von Bundesregierung und vom Deutschen Bundestag zur Voraussetzung der Eröffnung dieser Importmöglichkeit bis 1988 gemacht worden.

Die Bundesregierung sieht zur Zeit keine Veranlassung, hiervon abzugehen.

Die Verhandlungen über die Lieferbeziehungen zwischen Kohle und Stahl für die Zeit nach Auslaufen insbesondere des Hüttenvertrags der Ruhrkohle AG mit ihren Vertragshütten sind inzwischen aufgenommen worden. Die Bundesregierung ist an diesen Verhandlungen nicht beteiligt. Sie kann über das Ergebnis dieser vor dem Hintergrund der strukturellen Probleme von Kohle und Stahl sehr schwierigen Verhandlungen keine Prognose machen. Sie kann daher auch zu der in der Frage geäußerten Erwartung nicht Stellung nehmen, wonach nach Auslaufen des Hüttenvertrags die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 KZG eröffneten Importmöglichkeiten voll genutzt werden.

4. a) Für welche Mengen fester Brennstoffe der Tarifnummern 27.01 A und 27.01 B wurden vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft jeweils in den Jahren 1981, 1982 und 1983 Zollkontingente gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 Brennstoffzollkontingentgesetz erteilt?
- b) Wie teilen sich die einzelnen Mengen nach Bundesländern und nach Projekten der Kohlevergasung beziehungsweise der Kohleverflüssigung auf?

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 KZG wurden Zollkontingentscheine für nachstehende Mengen in der Unterteilung nach Bundesländern und Projekten erteilt:

	1981	1982	1983
Gesamtmenge	15 220 t	6 000 t	31 360 t
Aufteilung nach Bundesländern:			
NRW	220	2 000	16 360
Hamburg	15 000	4 000	15 000
Aufteilung nach Projekten (ausschließlich Versuchsanlagen):			
Vergasungsanlagen	15 220	6 000	18 050
Hydrierung in Kohle-Öl-Anlagen	—	—	10 000
Reduktionsanlage	—	—	3 310

Einführen auf die erteilten Kontingentscheine dienen der Erprobung von verschiedenen Drittlandskohlearten auf ihre Einsatzmöglichkeiten zur Veredlung.

- c) Sollen nach Inbetriebnahme großtechnischer Anlagen zur Kohleverflüssigung bzw. -vergasung die Zollkontingente für diesen Absatzbereich erhöht werden, da aus mehreren Projektstudien eindeutig hervorgeht, daß großtechnische Kohleumwandlungsanlagen nur bei Verwendung von Importkohle annähernd betriebswirtschaftlich sinnvoll arbeiten können?

Das im KZG bereitgestellte Kontingent für den Betrieb von Kohlevergasungs- und Kohleverflüssigungsanlagen ist auch für die derzeit bekannten in Planung und Bau befindlichen Anlagen ausreichend, so daß für eine Aufstockung aus heutiger Sicht kein Anlaß besteht.

5. a) Für welche Mengen fester Brennstoffe der Tarifnummern 27.01 A und 27.01 B wurden vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft jeweils in den Jahren 1981, 1982 und 1983 Zollkontingente gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 Brennstoffzollkontingentgesetz erteilt?  
b) Welche Mengen hiervon wurden in welchen Absatzbereichen verwendet?

Die Erteilung von Zollkontingentscheinen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 KZG nach Mengen und Absatzbereichen stellt sich wie folgt dar:

	1981	1982	1983
Gesamtmenge	1 234 270 t	1 673 689 t	1 301 032 t
davon an:			
Zement-/Kalk- und Gipswerke	1 234 270	1 661 429	1 296 622
Gartenbau	—	2 660	4 410
Eisengießereien	—	9 600	—

Obwohl es sich bei dem Kontingent gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 KZG um ein Zeitraumkontingent für 1981 bis 1985 handelt, sind bisher nur Zollkontingentscheine für jeweils ein Kalenderjahr beantragt und erteilt worden.

6. a) Für welche Mengen fester Brennstoffe der Tarifnummern 27.01 A und 27.01 B wurden vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft wann seit 1981 Zollkontingentscheine gemäß § 2 Abs. 6 Brennstoffzollkontingentgesetz erteilt?  
b) Welche „besonderen Versorgungsaufgaben und andere volkswirtschaftlichen Belange“ wurden hierdurch erfüllt?

Gemäß § 2 Abs. 6 KZG wurden im Jahre 1981 für eine Menge von 100 800 t an 20 Antragsteller (= sog. Newcomer) Zollkontingentscheine erteilt. Hierfür galt die Erfüllung von „besonderen Versorgungsaufgaben und anderer volkswirtschaftlicher Belange“ nicht als Voraussetzung.

Zollkontingentscheine gemäß § 2 Abs. 5 KZG, auf die sich die o. a. Voraussetzung bezieht, wurden seit 1981 wie folgt erteilt:

für 1981 über 1 073 415 t,  
für 1982 über 76 740 t,  
für 1983 über 76 695 t.

Die Erteilung der Zollkontingentscheine erfolgte 1981 ganz überwiegend (rd. 0,95 Mio.t) an Importeure und Verbraucher zum Ausgleich für den plötzlichen Ausfall traditioneller Lieferungen aus Polen. Die anderen Zollkontingentscheinerteilungen 1981 sowie die Erteilungen 1982 und 1983 erfolgten zur Erleichterung von notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen bei vier Unternehmen (Verbrauchern).

7. Wie oft wurden bisher Zollkontingentscheine für welche Mengen fester Brennstoffe gemäß den Tarifnummern 27.01 A und 27.01 B nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Brennstoffzollkontingentgesetz vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft mit welcher Begründung untersagt?

Eine Versagung von Zollkontingentscheinen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 KZG ist bisher nicht erfolgt.





